

## Nichtamtliche Lesefassung

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahIO) vom 10. August 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51, Nr. 62, S. 263–289) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 26. April 2023 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 54, Nr. 36, S. 130)

# Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahIO)

Aufgrund der §§ 8 Absatz 5, 9 Absatz 8 und 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 29. Juli 2020 die nachfolgende Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahIO) beschlossen.

### Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Regelungen
  - § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit; Wahlstichtag
  - § 3 Urnen- und Online-Wahl; Zeitpunkt der Wahlen
  - § 4 Wahlorgane
- II. Bekanntmachung der Wahl; Wählerverzeichnisse und Wahlvorschläge
  - § 5 Bekanntmachung der Wahl
  - § 6 Wählerverzeichnisse
  - § 7 Auflegung der Wählerverzeichnisse
  - § 8 Änderung der Wählerverzeichnisse
  - § 9 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse
  - § 10 Wahlvorschläge
  - § 11 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge
  - § 12 Bekanntmachung der Wahlvorschläge
- III. Wahlverfahren; Ausübung des Wahlrechts
  - § 13 Verhältniswahl
  - § 14 Mehrheitswahl
  - § 15 Wahl der Senatsmitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
  - § 16 Ausübung des Wahlrechts
  - § 17 Stimmzettel
- IV. Urnenwahl
  - § 18 Wahlräume
  - § 19 Briefwahl
  - § 20 Ordnung im Wahlraum
  - § 21 Stimmabgabe im Wahlraum
  - § 22 Stimmabgabe durch Briefwahl
  - § 23 Ende der Abstimmung
- V. Online-Wahl
  - § 24 Elektronische Stimmabgabe
  - § 25 Störungen
  - § 26 Sicherheit
- VI. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses
  - § 27 Öffentlichkeit
  - § 28 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse; Bildung von Zählgruppen
  - § 29 Ermittlung der Zahl der Wählerinnen/Wähler; Sortieren der Stimmzettel
  - § 30 Ungültige Stimmzettel
  - § 31 Ungültige Stimmen
  - § 32 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

§ 33 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung; Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss

§ 34 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss

VII. Bekanntmachung des Wahlergebnisses; Wahlprüfung; Wahlanfechtung

§ 35 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

§ 36 Rücktritt

§ 37 Amtszeit, Stellvertretung, Ausscheiden, Nachrücken, Nachwahl

§ 38 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl, Wahlanfechtung

VIII. Schlussbestimmungen

§ 39 Fristen, Termine, Bekanntmachung, Form

§ 40 Elektronische Form

§ 41 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

§ 42 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Regelungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung gilt für die Wahlen der

1. Wahlmitglieder des Senats der Universität Freiburg gemäß § 19 Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 und 3 LHG,
2. Wahlmitglieder der Fakultätsräte und Großen Fakultätsräte der Universität Freiburg gemäß §§ 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3, 27 Absatz 5 LHG.

<sup>2</sup>Sofern in Fakultäten Große Fakultätsräte eingerichtet sind, entfallen die Wahlen in der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(2) <sup>1</sup>Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des Gremiums (§ 9 Absatz 8 Satz 7 LHG). <sup>2</sup>Sie werden von der Wahlleitung hierüber in Kenntnis gesetzt.

(3) Die Abwahlverfahren der Rektoratsmitglieder und der Dekaninnen oder Dekane nach §§ 18a, 24a LHG sind in einer gesonderten Satzung geregelt.

### **§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit; Wahlstichtag**

(1) Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit bestimmen sich nach den §§ 9, 10, 22 Absatz 3 und 4, 44 Absatz 1 und 2, 60 Absatz 1 Satz 5 LHG und § 4 der Grundordnung der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg (Grundordnung), die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe richtet sich nach § 10 Absatz 1 LHG und § 5 Grundordnung.

(2) <sup>2</sup>Die Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b LHG (Doktorandinnen und Doktoranden), die vor dem Inkrafttreten des LHG in der Fassung vom 13. März 2018 als Doktorandin oder Doktorand angenommen waren, sind zur Immatrikulation berechtigt, aber nicht verpflichtet. <sup>2</sup>Ihr Wahlrecht als Doktorandin oder Doktorand ist an die Immatrikulation gebunden.

(3) Abweichend von der Vertretung der Studierenden in den Fakultätsräten der anderen Fakultäten bilden die Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a und b LHG an der Medizinischen Fakultät eine gemeinsame Wählergruppe.

(4) <sup>1</sup>Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der mehreren Wählergruppen angehört, ist nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt; diese ist für alle zu demselben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen dieselbe. <sup>2</sup>Dabei geht diejenige Wählergruppe vor, in der der höhere Beschäftigungsumfang besteht. <sup>3</sup>Kann die vorrangige Wählergruppe nicht nach Satz 2 bestimmt werden, bestimmt sie sich nach der Reihenfolge der in § 10 Absatz 1 LHG angeführten Mitgliedergruppen. <sup>4</sup>Abweichend von den Sätzen 2 und 3 kann die oder der Wahlberechtigte bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses schriftlich gegenüber der Wahlleitung erklären, dass sie oder er ihr oder sein Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will.

(5) <sup>1</sup>Studierende nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b LHG (Doktorandinnen und Doktoranden), die hauptberuflich wissenschaftlich tätig sind, können entscheiden, ob sie ihr Wahlrecht in der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden oder in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausüben möchten. <sup>2</sup>Treffen sie keine Entscheidung, werden sie der Gruppe der Doktorandinnen und Dok-

toranden zugeordnet, es sei denn, sie erklären bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses schriftlich gegenüber der Wahlleitung, ihr Wahlrecht in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausüben zu wollen; im Übrigen gilt Absatz 4.

(6) <sup>1</sup>Studierende nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a LHG, die zwei Hauptfächer studieren, entscheiden bei der Immatrikulation, in welcher Fakultät sie wahlberechtigt sein wollen. <sup>2</sup>Abweichend hiervon können sie bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses schriftlich gegenüber der Wahlleitung erklären, ihr Wahlrecht in der anderen Fakultät ausüben zu wollen.

(7) <sup>1</sup>Mitglieder der Universität Freiburg, die in derselben Mitgliedergruppe in unterschiedlichen Fakultäten beschäftigt sind, üben ihr Wahlrecht in der Fakultät aus, in welcher der höhere Beschäftigungsanteil besteht, es sei denn, sie erklären bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses schriftlich gegenüber der Wahlleitung, ihr Wahlrecht in der anderen Fakultät ausüben zu wollen. <sup>2</sup>Mitglieder der Universität Freiburg mit gleichem Beschäftigungsumfang in zwei Fakultäten sind in der Fakultät mit der niedrigeren Ordnungsziffer wahlberechtigt, es sei denn, sie erklären bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses schriftlich gegenüber der Wahlleitung, ihr Wahlrecht in der anderen Fakultät ausüben zu wollen.

(8) Erklärungen zur Ausübung des Wahlrechts in einer anderen Gruppe oder Fakultät gemäß Absatz 4 Satz 4, Absatz 5, Absatz 6 Satz 2 oder Absatz 7 gelten nur einmalig für diejenige Wahl, für die das Wählerverzeichnis aufgestellt wird.

(9) <sup>1</sup>Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder im Sinne des § 9 Absatz 1 LHG in Verbindung mit § 4 Grundordnung, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. <sup>2</sup>Ein aktives Wahlrecht besteht darüber hinaus für Angehörige der Universität Freiburg gemäß § 9 Absatz 4 LHG in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Satz 4 Grundordnung. <sup>3</sup>Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses (Wahlstichtag).

(10) Die gleichzeitige Amts- und Wahlmitgliedschaft in demselben Gremium ist ausgeschlossen. Treffen Amts- und Wahlmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat; für diese Zeit rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nach. Trifft im Senat eine beratende Amtsmitgliedschaft der Dekaninnen oder Dekane mit einer stimmberechtigten Wahlmitgliedschaft zusammen, so ruht für die Zeit der Wahlmitgliedschaft die Amtsmitgliedschaft; für diese Zeit erfolgt eine Stellvertretung.

### **§ 3 Urnen- und Online-Wahl; Zeitpunkt der Wahlen**

(1) <sup>1</sup>Die Wahlen werden als Urnenwahl oder als Online-Wahl durchgeführt. <sup>2</sup>Bei der Urnenwahl finden die Wahlen in Wahlräumen statt; es besteht die Möglichkeit der Briefwahl. <sup>3</sup>Bei Online-Wahl finden die Wahlen in elektronischer Form statt; es besteht keine Möglichkeit der Briefwahl. <sup>4</sup>Das Rektorat bestimmt, ob die Wahlen als Urnenwahl oder als Online-Wahl durchgeführt werden.

(2) <sup>1</sup>Der Abstimmungszeitraum wird durch das Rektorat festgesetzt. <sup>2</sup>Die Wahlen sollen innerhalb der Vorlesungszeit stattfinden. <sup>3</sup>Die Urnenwahl erfolgt an einem Wahltag; bei Online-Wahl kann der Abstimmungszeitraum bis zu sieben Tage umfassen.

(3) <sup>1</sup>Die Wahlen zum Senat sowie zu den Fakultätsräten und Großen Fakultätsräten werden in der Regel gleichzeitig durchgeführt. <sup>2</sup>In diesem Fall sind die Wahlorgane nach § 4 dieselben.

### **§ 4 Wahlorgane**

(1) <sup>1</sup>Wahlorgane sind:

1. der Wahlausschuss,
2. die Abstimmungsausschüsse und
3. die Wahlleiterin oder der Wahlleiter (Wahlleitung).

<sup>2</sup>Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie Vertreterinnen und Vertreter eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertretungen können nicht Mitglieder dieser Organe sein.

(2) <sup>1</sup>Die Rektorin oder der Rektor bestellt die Mitglieder des Wahlausschusses sowie die Wahlleitung und ihre Stellvertretung aus dem Kreis der Mitglieder der Universität Freiburg. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer werden von der Rektorin oder von dem Rektor oder in ihrem oder seinem Auftrag von der Wahlleitung bestellt. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Organe und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer werden schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben verpflichtet. <sup>4</sup>Die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse müssen Mitglieder der Universität Freiburg sein; zur Wahlhelferin oder zum Wahlhelfer kann auch bestellt werden, wer lediglich das aktive Wahlrecht besitzt.

(3) <sup>1</sup>Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. <sup>2</sup>Er führt zusammen mit der Wahlleitung die Gesamtaufsicht über die Wahlen. <sup>3</sup>Der Wahlausschuss besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzerinnen beziehungsweise Beisitzern; ein Mitglied nimmt zugleich das Amt der oder des stellvertretenden Vorsitzenden, ein anderes Mitglied das Amt der Schriftführerin oder des Schriftführers wahr.

(4) <sup>1</sup>Bei Urnenwahl leitet ein Abstimmungsausschuss in jedem Wahlraum die Abstimmung. <sup>2</sup>Er sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung und ermittelt das Abstimmungsergebnis. <sup>3</sup>Der Abstimmungsausschuss besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern; ein Mitglied nimmt zugleich das Amt der oder des stellvertretenden Vorsitzenden, ein anderes Mitglied das Amt der Schriftführerin oder des Schriftführers wahr.

(5) Der Wahlausschuss kann aufgrund einer Entscheidung der Rektorin oder des Rektors gleichzeitig die Aufgaben eines Abstimmungsausschusses wahrnehmen.

(6) <sup>1</sup>Die Wahlleitung sichert die organisatorische und technische Vorbereitung, die Durchführung und Nachbereitung der Wahlen. <sup>2</sup>Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. <sup>3</sup>Im Verhinderungsfall wird sie durch die stellvertretende Wahlleitung vertreten.

(7) Der Wahlausschuss und die Wahlleitung können zur Erfüllung ihrer Aufgaben externen Sachverständigen hinzuziehen. Insbesondere können sie bei Online-Wahl das Universitätsrechenzentrum und externe Wahl-Dienstleister hinzuziehen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Wahlgeheimnis zu jeder Zeit gewahrt bleibt.

## **II. Bekanntmachung der Wahl; Wählerverzeichnis und Wahlvorschläge**

### **§ 5 Bekanntmachung der Wahl**

(1) <sup>1</sup>Die Wahlleitung hat spätestens am 42. Tag vor dem ersten Wahltag die Wahl bekannt zu machen. <sup>2</sup>Änderungen der Wahlräume sowie der Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Räumen nach Absatz 2 Nummer 2 können bis längstens eine Woche vor dem ersten Wahltag erfolgen und sind bekannt zu machen.

(2) <sup>1</sup>Die Bekanntmachung enthält

1. den Wahltag oder die Wahltag und den Abstimmungszeitraum,
2. bei Urnenwahl die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen,
3. die Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit,
4. den Hinweis, dass in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird (§ 9 Absatz 8 LHG), sowie den Hinweis, unter welchen Voraussetzungen Mehrheitswahl stattfindet,
5. gegebenenfalls den Hinweis, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für den Senat in den Fakultäten nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt werden,
6. die Aufforderung, spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen; dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben,
7. dass nur wählen kann, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist,
8. die Angabe, ob die Wahlen als Urnenwahl oder als Online-Wahl durchgeführt werden und den Hinweis, dass bei Urnenwahl nur mit amtlichen Stimmzetteln oder amtlichen Briefwahlunterlagen und bei Online-Wahl nur über das Wahl-Portal der Universität gewählt werden kann,
9. bei Urnenwahl den Hinweis, dass Briefwahlunterlagen nur bis zum fünften Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden können,
10. dass Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie Vertreterinnen und Vertreter eines Wahlvorschlags und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (§ 4 Absatz 1) sein können,
11. dass eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der mehreren Wählergruppen angehört, nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt ist,

12. dass Mitglieder des Universitätsrates nicht Mitglieder des Senats sein können; eine gleichzeitige Wahl- und Amtsmitgliedschaft im Senat ist ausgeschlossen, entsprechendes gilt für die Mitgliedschaft im Fakultätsrat (§ 9 Absatz 3 LHG),
13. dass wählbar nur ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
14. Hinweise auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie auf Einschränkungen der Amtsausübung nach den §§ 9 und 48 Absatz 5 Satz 2 LHG,
15. den Hinweis, dass beurlaubte Studierende gemäß § 4 Absatz 1 Satz 6 Grundordnung das aktive und passive Wahlrecht besitzen.

## **§ 6 Wählerverzeichnisse**

(1) <sup>1</sup>Alle Wahlberechtigten sind nach Wählergruppen getrennt in Wählerverzeichnisse in Listenform einzutragen. <sup>2</sup>Die Wählerverzeichnisse können auch in Teilverzeichnissen für die jeweiligen Wahlräume und die Wahlen zu den verschiedenen Gremien ausgefertigt werden. <sup>3</sup>Die Aufstellung der Wählerverzeichnisse obliegt der Wahlleitung.

(2) Die Wählerverzeichnisse müssen Raum für folgende Angaben enthalten:

1. laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung, bei Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a und b LHG die Matrikelnummer,
5. die Fakultätszugehörigkeit, anderenfalls die Zugehörigkeit zu einer Universitätseinrichtung,
6. Zuordnung zu einer Wählergruppe nach § 2,
7. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
8. Vermerk über die Stimmabgabe, gegebenenfalls getrennt nach zu wählenden Gremien,
9. Bemerkungen,
10. Vermerk über die Art des Wahlrechts (aktiv/passiv).

(3) Bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlen kann ein einheitliches Wählerverzeichnis für jede Wählergruppe aufgestellt werden, aus dem hervorgeht, wer für die einzelne Wahl wahlberechtigt ist.

(4) <sup>1</sup>Die Wählerverzeichnisse sind vor der Auflegung vorläufig abzuschließen und von der Wahlleitung unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. <sup>2</sup>Die Beurkundung ist am Schluss der Eintragung zu vollziehen.

## **§ 7 Auflegung der Wählerverzeichnisse**

(1) <sup>1</sup>Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 35. Tag vor dem ersten Wahltag für fünf Arbeitstage während der Dienstzeit bei der Zentralen Verwaltung der Universität Freiburg den Mitgliedern der Universität Freiburg und den Personen, die die Rechte und Pflichten von Mitgliedern haben, zur Einsichtnahme zugänglich zu machen. <sup>2</sup>Das Recht zur Einsichtnahme beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. <sup>3</sup>Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

(2) <sup>1</sup>Die Auflegung ist bekannt zu machen. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung enthält

1. Angaben zu Ort, Dauer und Zeit der Auflegung der Wählerverzeichnisse,
2. den Hinweis, bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können,
3. den Hinweis, dass nach Ablauf der Auflegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig ist,
4. den Hinweis, dass nur wählen darf, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

<sup>3</sup>Diese Bekanntmachung kann gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 5 erfolgen.

(3) Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auflegung sind am Schluss der Wählerverzeichnisse von der Wahlleitung zu beurkunden.

## **§ 8 Änderung der Wählerverzeichnisse**

(1) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auflegungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

(2) <sup>1</sup>Jedes Mitglied der Universität Freiburg und die Personen, die die Rechte und Pflichten eines Mitglieds haben, können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auflegung beantragen. <sup>2</sup>Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. <sup>3</sup>Der Antrag ist schriftlich bei der Wahlleitung, die auch über den Berichtigungsantrag entscheidet, zu stellen. <sup>4</sup>Der oder dem Betroffenen ist vor der Entscheidung über den Antrag Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>5</sup>Die Entscheidung muss spätestens am 27. Tag vor dem ersten Wahltag ergehen. <sup>6</sup>Sie ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller und anderen Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(3) Nach Ablauf der Auflegungsfrist bis zum endgültigen Abschluss der Wählerverzeichnisse können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug von Entscheidungen im Berichtigungsverfahren vorgenommen werden.

(4) Das Wählerverzeichnis kann bis zum Tag vor dem ersten Wahltag von der Wahlleitung berichtigt und ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.

(5) Alle von Beginn der Einsichtsfrist ab vorgenommenen Veränderungen sind in der Spalte "Bemerkungen" zu erläutern und mit Datum und Unterschrift der Wahlleitung zu versehen.

## **§ 9 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse**

<sup>1</sup>Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 22. Tag vor dem ersten Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen von der Wahlleitung endgültig abzuschließen. <sup>2</sup>Dabei sind von der Wahlleitung in den Wählerverzeichnissen zu beurkunden

1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten, getrennt nach Wählergruppen,
2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses.

## **§ 10 Wahlvorschläge**

(1) Die Wahlvorschläge sind jeweils für die Wahlen zu den unterschiedlichen Gremien und für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag bis 15.00 Uhr, bei der Wahlleitung einzureichen und mit einem Kennwort zu versehen.

(2) Der Wahlvorschlag muss eigenhändig unterzeichnet sein

1. für die Wahlen zum Senat
  - a) bei der Wählergruppe der Studierenden nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG von mindestens 20 Mitgliedern dieser Gruppe,
  - b) bei den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe,
2. für die Wahlen zu den Fakultätsräten und Großen Fakultätsräten
  - a) bei der Wählergruppe der Studierenden nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG von mindestens zehn Mitgliedern dieser Gruppe,
  - b) bei den Wahlen zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät für die Wahl der Mitglieder der Studierenden nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 LHG von insgesamt mindestens zehn Mitgliedern dieser Gruppen,
  - c) bei den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe.

(3) <sup>1</sup>Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen folgende Angaben machen:

1. Familienname und Vorname in Block- oder Druckschrift;
2. bei Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a und b LHG: Matrikelnummer;
3. bei den übrigen Gruppen: Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung;

4. die Fakultätszugehörigkeit, anderenfalls die Zugehörigkeit zu einer Universitätseinrichtung;
5. eigenhändige Unterschrift;
6. bei den ersten beiden Unterzeichnerinnen oder Unterzeichnern:
  - a) bei Beschäftigten die Dienstanschrift,
  - b) bei Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a und b LHG die Privatanschrift ,
  - c) gegebenenfalls Telefonnummer, Mobiltelefonnummer,
  - d) gegebenenfalls E-Mail-Adresse.

<sup>2</sup>Die erste Unterzeichnerin oder der erste Unterzeichner ist zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss berechtigt, die zweite Unterzeichnerin oder der zweite Unterzeichner vertritt diese oder diesen.

(4) <sup>1</sup>Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. <sup>2</sup>Hat eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter Satz 1 nicht beachtet, so ist ihr oder sein Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen.

(5) Bewerberinnen oder Bewerber können gleichzeitig Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner sein.

(6) <sup>1</sup>Der Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele und darf höchstens dreimal so viele Bewerbungen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. <sup>2</sup>§ 15 Absatz 2 Nummer 1 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Der Wahlvorschlag enthält folgende Angaben zu den Bewerberinnen und Bewerbern:

1. laufende Nummer (entspricht der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber im Wahlvorschlag);
2. Familienname und Vorname in Block- oder Druckschrift;
3. bei Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a und b LHG die Matrikelnummer;
4. bei den übrigen Mitgliedern die Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung;
5. die Fakultätszugehörigkeit, anderenfalls die Zugehörigkeit zu einer Universitätseinrichtung, bei Wahlvorschlägen für den Senat das Hauptfach der Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a LHG, bei Bewerbungen für den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät zusätzlich die nach § 27 Absatz 5 Nummer 1 LHG erforderlichen Angaben;
6. bei der Wahl der Wahlmitglieder des Senats die Angabe des Geschlechts (weiblich, männlich, divers);
7. bei der Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät bei Doktorandinnen und Doktoranden zusätzlich die Angabe: Doktorandin oder Doktorand;
8.
  - a) bei Beschäftigten die Dienstanschrift;
  - b) bei Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a und b LHG die Privatanschrift;
  - c) gegebenenfalls Telefonnummer, Mobiltelefonnummer;
  - d) gegebenenfalls E-Mail-Adresse;
9. Bestätigung der Aufnahme in den Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift; mit der Unterschrift bestätigen die Bewerberinnen und Bewerber zugleich, dass sie das Amt im Falle einer Wahl annehmen und dass sie davon Kenntnis genommen haben, dass die Benachrichtigung über die Wahlergebnisse mittels öffentlicher Bekanntmachung gemäß § 35 erfolgt.

<sup>4</sup>Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerbungen enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. <sup>5</sup>Für die Abgabe von Wahlvorschlägen sind die von der Wahlleitung bereitgestellten Vordrucke zu verwenden. <sup>6</sup>Diese werden auf der Homepage der Universität Freiburg zum Download bereitgestellt und sind über die Wahlleitung erhältlich.

(7) Frauen und Männer sollen bei der Besetzung des Senats gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 LHG gleichberechtigt berücksichtigt werden. Wird für die Wahl der Wahlmitglieder des Senats ein Wahlvorschlag eingereicht, der nicht paritätisch mit Frauen und Männern als Bewerberinnen und Bewerbern besetzt ist, so ist die fehlende paritätische Besetzung schriftlich zu begründen. Paritätisch mit Frauen und Männern besetzt ist ein Wahlvorschlag, wenn er gleich viele Frauen und Männer als Bewerberinnen und Bewerber aufführt. Bei einer ungeraden Zahl an Bewerberinnen und Bewerbern gilt der Wahlvorschlag als paritätisch besetzt, wenn die Differenz zwischen der Zahl der Frauen und der Zahl der Männer maximal eins beträgt. Personen, deren Geschlecht als divers angegeben ist, werden bei der Ermittlung der paritäts-

schen Besetzung nicht mitgezählt. Die Begründung nach Satz 2 wird von der Wahlleitung auf der Homepage der Universität Freiburg veröffentlicht.

(8) Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; sie oder er hat durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen, dass sie oder er der Aufnahme als Bewerberin oder Bewerber zugestimmt hat (Zustimmungserklärung).

(9) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen und Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

(10) <sup>1</sup>Auf dem Wahlvorschlag hat die Wahlleitung Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. <sup>2</sup>Die Wahlleitung prüft unverzüglich, ob der eingegangene Wahlvorschlag den Erfordernissen dieser Wahlordnung entspricht, teilt etwaige Mängel der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mit und protokolliert dies auf dem Wahlvorschlag. <sup>3</sup>Die Wahlleitung fordert sie oder ihn auf, behebbare Mängel zu beseitigen und macht diese Mitteilung aktenkundig. <sup>4</sup>Der Wahlvorschlag muss spätestens am 24. Tag vor dem ersten Wahltag wieder eingereicht sein.

(11) Nach Ablauf der Einreichungsfrist gemäß Absatz 1 können Mängel wegen fehlender oder ungültiger Unterschriften oder Zustimmungserklärungen nicht mehr behoben werden; sind diese oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, gilt dies entsprechend.

(12) <sup>1</sup>Reicht eine Mitgliedergruppe für die Wahl zu einem Gremium innerhalb der Frist nach Absatz 1 keine Wahlvorschläge ein, so ist dieser Umstand bekannt zu machen und eine Nachfrist bis zum 24. Tag vor dem ersten Wahltag zu setzen. <sup>2</sup>Fällt das Ende dieser Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, gilt der Wahlvorschlag abweichend von § 39 Absatz 1 als rechtzeitig eingereicht, wenn er am nachfolgenden Werktag bis 9 Uhr bei der Wahlleitung eingegangen ist. <sup>3</sup>In der Bekanntmachung nach Satz 1 wird darauf hingewiesen, dass eine Wahl nicht stattfindet und die Sitze unbesetzt bleiben, wenn auch im Rahmen der Nachfrist kein Wahlvorschlag eingereicht wird.

## **§ 11 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge**

(1) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 21. Tag vor dem ersten Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. <sup>2</sup>Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen,
4. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet sind,
5. mehr als dreimal so viele, bei der Wahl der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG mehr als fünfmal so viele Bewerbungen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind,
6. innerhalb der Frist nach § 10 Absatz 10 keine Begründung nach § 10 Absatz 7 Satz 2 vorweisen.

(2) Fehlt das Kennwort (§ 10 Absatz 1) oder ist der Wahlvorschlag mit einem Kennwort versehen, das den Anschein erweckt, es handele sich um einen Wahlvorschlag einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist oder das beleidigend wirken könnte, erhält der Wahlvorschlag den Namen der ersten Bewerberin oder des ersten Bewerbers.

(3) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zu streichen,

1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über die Person bestehen können,
2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
3. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben,
4. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
5. die nicht wählbar sind.

(4) <sup>1</sup>Die vom Wahlausschuss gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen sind in eine Niederschrift aufzunehmen. <sup>2</sup>Sie ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Die eingereichten Wahlvorschläge sind der Niederschrift beizufügen.

(5) <sup>1</sup>Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen, ein Kennwort geändert oder nach Absatz 2 vergeben oder eine Bewerberin oder ein Bewerber gestrichen, sind diese Entscheidungen der Vertreterin oder dem Ver-

treter des Wahlvorschlags sowie der betroffenen Bewerberin oder dem betroffenen Bewerber unverzüglich mitzuteilen. <sup>2</sup>Die ausschließliche Bekanntgabe der Zurückweisung im elektronischen Verfahren ist nicht zulässig.

(6) Eine Wahl findet nicht statt, wenn kein Wahlvorschlag eingereicht oder zugelassen wurde.

## **§ 12 Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

(1) Spätestens am siebten Arbeitstag vor dem ersten Wahltag gibt die Wahlleitung die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.

(2) Die Bekanntmachung enthält

1. für jede Wahl und Wählergruppe die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs oder den Hinweis, dass kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist, sowie die Bestimmungen über die Art der Wahl (§§ 13 bis 15),
2. gegebenenfalls den Hinweis, an welcher Stelle der Homepage der Universität Freiburg die Veröffentlichungen der Wahlleitung nach § 10 Absatz 7 Satz 6 und 7 erfolgen,
3. die Angabe, ob die Wahlen als Urnenwahl oder als Online-Wahl durchgeführt werden und den Hinweis, dass bei Urnenwahl nur mit amtlichen Stimmzetteln oder amtlichen Briefwahlunterlagen und bei Online-Wahl nur über das Wahl-Portal der Universität gewählt werden kann,
4. gegebenenfalls Ort und Zeitpunkt der Auszählung durch die Abstimmungsausschüsse,
5. Ort und Zeitpunkt der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss.

## **III. Wahlverfahren; Ausübung des Wahlrechts**

### **§ 13 Verhältniswahl**

(1) Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind.

(2) <sup>1</sup>Die Wählerin oder der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer oder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). <sup>2</sup>Sie oder er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge verteilen (Panaschieren) und einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben (Kumulieren).

(3) <sup>1</sup>Die Wählerin oder der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass sie oder er auf dem Stimmzettel entsprechend der zugeordneten Stimmzahl bei dem vorgegebenen Namen der Bewerberin oder des Bewerbers höchstens zwei Stimmfelder ankreuzt oder sonst eindeutig kennzeichnet. <sup>2</sup>Es besteht eine Bindung an die Wahlvorschläge.

(4) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Verfahren von Sainte-Laguë/Schepers (§ 34 Absatz 1 Nummer 1).

### **§ 14 Mehrheitswahl**

(1) Mehrheitswahl mit Bindung an die Wahlvorschläge findet statt, wenn die Voraussetzungen für Verhältniswahl gemäß § 13 Absatz 1 nicht vorliegen und mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde.

(2) <sup>1</sup>Die Wählerin oder der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer oder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). <sup>2</sup>Sie oder er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge verteilen (Panaschieren) und einer Bewerberin oder einem Bewerber nur eine Stimme geben.

(3) <sup>1</sup>Die Wählerin oder der Wähler stimmt unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so ab, dass sie oder er auf dem Stimmzettel die vorgegebenen Namen von Bewerberinnen und Bewerbern ankreuzt oder sonst eindeutig kennzeichnet.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen einen Sitz (§ 34 Absatz 1 Nummer 2).

## **§ 15 Wahl der Senatsmitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Senats aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden von den jeweiligen Fakultäten gewählt. <sup>2</sup>Jede Fakultät wählt zwei Vertreterinnen oder Vertreter. <sup>3</sup>Es wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gemäß § 14 gewählt.

(2) Abweichend von §§ 13 und 14

1. ist die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag abweichend von § 10 Absatz 6 auf höchstens zehn Personen begrenzt;
2. hat jede Wählerin und jeder Wähler vier Stimmen;
3. sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die durch Kooptation weiteren Fakultäten angehören, in diesen Fakultäten nicht wählbar.

## **§ 16 Ausübung des Wahlrechts**

<sup>1</sup>Die Wählerin oder der Wähler kann ihr oder sein Wahlrecht nur persönlich ausüben. <sup>2</sup>Wählerinnen und Wähler, die wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, ihre Stimme alleine abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

## **§ 17 Stimmzettel**

(1) <sup>1</sup>Bei der Abstimmung dürfen bei Urnenwahl nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. <sup>2</sup>Für die Herstellung der Stimmzettel sowie der für die Briefwahl erforderlichen Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge sorgt die Wahlleitung. <sup>3</sup>Sie achtet darauf, dass für die Wählerinnen und Wähler in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) <sup>1</sup>Der Stimmzettel darf nur die in § 10 Absatz 6 Satz 3 aufgeführten Angaben oder Raum für diese Angaben, die Kennwörter der Wahlvorschläge sowie Angaben über die Art der Wahl entsprechend der Bekanntmachung nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 und Felder für die Stimmabgabe enthalten. <sup>2</sup>Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt. <sup>3</sup>Für jede Wahl und Wählergruppe müssen gesonderte Stimmzettel von gleicher Größe und Farbe verwendet werden, die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen. <sup>4</sup>Für die einzelnen Wahlen und Wählergruppen können Stimmzettel verschiedener Farbe verwendet werden. <sup>5</sup>Bei Online-Wahl werden elektronische Stimmzettel verwendet. <sup>6</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

## **IV. Urnenwahl**

### **§ 18 Wahlräume**

<sup>1</sup>Die Wahlleitung bestimmt die Wahlräume und sorgt dafür, dass die Wählerinnen und Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und falten können. <sup>2</sup>Für die Aufnahme der gefalteten Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden. <sup>3</sup>Die Wahlurnen müssen so beschaffen sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen oder eingesehen werden können.

### **§ 19 Briefwahl**

(1) <sup>1</sup>Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhält auf schriftlichen Antrag einen Briefwahlschein und die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Stimmzettelumschlag und Wahlbriefumschlag). <sup>2</sup>Eine Antragstellung in elektronischer Form ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Der Briefwahlschein wird von der Wahlleitung erteilt. <sup>4</sup>Das Dienstiegel sowie die Unterschrift des oder der mit der Ausstellung beauftragten Bediensteten können maschinell eingedruckt werden. <sup>5</sup>Die Ausgabe der Briefwahlscheine und der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Die Stimmzettelumschläge müssen undurchsichtig, amtlich gekennzeichnet und für die gleichen Wahlen jeweils von gleicher Größe und Farbe sein und die Wählergruppe und das zu wählende Gremium erkennen lassen.

(3) <sup>1</sup>Der Wahlbriefumschlag muss den Vermerk "Briefwahl" tragen und mit der Anschrift der Wahlleitung versehen sein. <sup>2</sup>Der Wahlbriefumschlag muss die Wählergruppe und das zu wählende Gremium erkennen lassen. <sup>3</sup>Die Briefwählerin oder der Briefwähler ist darauf hinzuweisen, dass sie oder er die Kosten der Übersendung an die Wahlleitung selbst zu tragen hat.

(4) <sup>1</sup>Briefwahlunterlagen können nur bis zum fünften Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden. <sup>2</sup>Werden die Unterlagen auf dem Postweg ausgegeben, trägt das Risiko des rechtzeitigen Zugangs die Wählerin oder der Wähler. <sup>3</sup>Sollte ein Briefwahlantrag erst am fünften Arbeitstag vor dem Wahltag gestellt werden, ist dies nur durch persönliche Beantragung und Entgegennahme der Briefwahlunterlagen zulässig.

(5) Abweichend von Absatz 1 kann die Wahlleitung für einzelne Wählergruppen ausschließlich Briefwahl anordnen.

## **§ 20 Ordnung im Wahlraum**

(1) <sup>1</sup>Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung in einem Wahlraum und sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf. <sup>2</sup>Der Wahlraum darf während des Abstimmungszeitraums nicht abgeschlossen werden; während dieser Zeit müssen ständig mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses im Wahlraum anwesend sein. <sup>3</sup>Befindet sich der Wahlraum im Bereich von Durchgangsf lächen, ist er auf geeignete Weise abzugrenzen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses wahrt, unbeschadet des Hausrechts der Rektorin oder des Rektors, die Hausordnung und sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses hat sich vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind, und diese zu verschließen.

(3) Alle für die Wahlhandlung erforderlichen Unterlagen, Geräte und Gegenstände sind vor Beginn der Abstimmungszeit und zwischen den Abstimmungszeiten im Wahlraum oder in einem anderen Raum einzuschließen.

(4) <sup>1</sup>Jede und jeder Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahlraum. <sup>2</sup>Wahlwerbung in jeder Form ist im Wahlraum nicht gestattet. <sup>3</sup>Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum verwiesen werden. <sup>4</sup>Handelt es sich bei der Störerin oder dem Störer um eine Wahlberechtigte oder einen Wahlberechtigten, ist ihr oder ihm, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

(5) <sup>1</sup>Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. <sup>2</sup>Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

## **§ 21 Stimmabgabe im Wahlraum**

(1) <sup>1</sup>Nach dem Betreten des Wahlraums zum Zwecke der Stimmabgabe weist sich die Wählerin oder der Wähler, soweit dem Abstimmungsausschuss nicht persönlich bekannt, durch Personalausweis, Studierendenausweis oder anderen amtlichen Ausweis aus. <sup>2</sup>Der Abstimmungsausschuss prüft die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wählerverzeichnis und händigt die Wahlunterlagen aus. <sup>3</sup>Ohne den Wahlraum zu verlassen, begibt sich die Wählerin oder der Wähler damit an den Tisch mit der Sichtschutzvorrichtung, füllt den oder die Stimmzettel aus und faltet diese einzeln so, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar wird. <sup>4</sup>Danach tritt sie oder er an den Tisch des Abstimmungsausschusses und wirft den oder die gefalteten Stimmzettel unverzüglich in die dafür vorgesehene Wahlurne.

(2) Die Stimmabgabe wird hinter dem Namen der Wählerin oder des Wählers in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt.

(3) Der Abstimmungsausschuss hat eine Wählerin oder einen Wähler zurückzuweisen, die oder der

1. nicht im Wählerverzeichnis enthalten ist,
2. deren oder dessen Identität nicht eindeutig geklärt werden kann,
3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, sie oder er weist nach, dass sie oder er noch nicht gewählt hat,
4. ihren oder seinen Stimmzettel außerhalb der Sichtschutzvorrichtung gekennzeichnet oder gefaltet hat,
5. ihren oder seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass ihre oder seine Stimmabgabe erkennbar ist, oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
6. für den Abstimmungsausschuss erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben, den Stimmzettel in einem Umschlag oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will oder

7. laut Wählerverzeichnis Briefwahlunterlagen erhalten hat.

(4) <sup>1</sup>Erstreckt sich die Wahl über mehrere Tage, sind die Wahlurnen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Abstimmungsausschusses nach Ende des Abstimmungszeitraums unverzüglich so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Abstimmungszeiträumen Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. <sup>2</sup>Die Wahlurnen sind in einem verschlossenen Raum aufzubewahren.

## § 22 Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) <sup>1</sup>Bei der Briefwahl kennzeichnet die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel, steckt diesen in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. <sup>2</sup>Sie oder er bestätigt auf dem Briefwahlschein durch Unterschrift, dass sie oder er den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Briefwahlschein mit dem Stimmzettelumschlag in den amtlichen Wahlbriefumschlag ein und verschließt diesen.

(2) <sup>1</sup>Der Wahlbrief ist ausreichend zu frankieren und an die vorgedruckte Anschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters zu übersenden, dieser oder diesem per Hauspost zuzustellen oder während der Dienstzeiten bei der Wahlleitung abzugeben. <sup>2</sup>Das Risiko, dass der Wahlbrief rechtzeitig eingeht, trägt die Wählerin oder der Wähler. <sup>3</sup>Die Wahlleitung oder eine oder ein von ihr mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen beauftragte Bedienstete oder beauftragter Bediensteter kann der oder dem Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle unter Wahrung des Wahlheimnisses auszuüben. <sup>4</sup>Die Wahlleitung oder die oder der Beauftragte nimmt den Wahlbrief sodann entgegen.

(3) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag bis zum Ende des Abstimmungszeitraums bei der Wahlleitung eingeht. <sup>2</sup>Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag eingehenden Wahlbriefumschlägen zusätzlich die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. <sup>3</sup>Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.

(4) <sup>1</sup>Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung der Wahlleitung unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. <sup>2</sup>Die Wahlleitung bestimmt den Abstimmungsausschuss, dem diese zur Auszählung auszuhändigen sind, und den Zeitpunkt der Aushändigung.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Abstimmungsausschusses (Absatz 4 Satz 2) öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen die Briefwahlscheine sowie die Stimmzettelumschläge. <sup>2</sup>Briefwahlscheine und Stimmzettelumschläge werden gezählt, die Briefwahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.

(6) <sup>1</sup>Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. er nicht bis zum Ende des Abstimmungszeitraums eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. dem Wahlbrief kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Briefwahlschein beigefügt ist,
4. der Wahlbrief Stimmzettel enthält, die sich nicht in einem Stimmzettelumschlag befinden.

<sup>2</sup>In den Fällen des Satzes 1 liegt eine Stimmabgabe nicht vor.

(7) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle des Absatzes 6 Nummer 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Stimmzettelumschlags verpackt als Anlage der Niederschrift (§ 33) beizufügen; sie sind nach der Wahlprüfung zu vernichten.

(8) Stimmzettelumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach im Wählerverzeichnis vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Abstimmungsausschusses geöffnet; der Stimmzettel wird dem Stimmzettelumschlag unter Beachtung des Wahlheimnisses entnommen und ohne entfaltet worden zu sein in die Wahlurne geworfen.

(9) Während der Öffnung der Wahlbriefe nach Absatz 5, der Entscheidung über eine Zurückweisung eines Wahlbriefes nach Absatz 6 und der weiteren Behandlung nach Absatz 7 sowie während der Öffnung der Stimmzettelumschläge nach Absatz 8 müssen mindestens die oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses und zwei weitere Mitglieder anwesend sein.

## **§ 23 Ende der Abstimmung**

<sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt das Ende des bekanntgegebenen Abstimmungszeitraums für den jeweiligen Wahlraum fest. <sup>2</sup>Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. <sup>3</sup>Haben sie abgestimmt und sind die den Abstimmungsausschuss betreffenden Wahlbriefe nach § 22 behandelt, erklärt die oder der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.

## **V. Online-Wahl**

### **§ 24 Elektronische Stimmabgabe**

(1) <sup>1</sup>Bei Online-Wahl erfolgt die Stimmabgabe in elektronischer Form. <sup>2</sup>Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie für die betreffende Wahl jeweils den dazugehörigen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen.

(2) <sup>1</sup>Die Authentifizierung der Wählerin oder des Wählers im Wahlportal erfolgt mit den Zugangsdaten des Benutzer-Accounts der Universität. <sup>2</sup>Der die jeweilige Wahl betreffende elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. <sup>3</sup>Dabei wird durch das elektronische Wahlsystem sichergestellt, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.

(3) <sup>1</sup>Die Wahlberechtigten haben bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. <sup>2</sup>Vergibt die Wählerin oder der Wähler auf einem Stimmzettel mehr Stimmen als zulässig sind oder erfolgt keine Stimmabgabe, wird sie oder er vor der endgültigen Stimmabgabe darauf aufmerksam gemacht und hat die Möglichkeit, die Stimmabgabe zu korrigieren. <sup>3</sup>Ein Absenden der Stimme bedarf einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler. <sup>4</sup>Die Übermittlung ist für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar. <sup>5</sup>Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(4) Die Stimmabgabe ist erfolgt, wenn sie bis zum Ablauf des festgesetzten Abstimmungszeitraums im Wahlportal eingegangen ist.

(5) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen erfolgt anonymisiert. Die Reihenfolge des Stimmeingangs kann nicht nachvollzogen werden. Bei der Stimmabgabe kommt es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin oder des Wählers in dem von ihr oder ihm hierzu verwendeten Computer. Unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte sind ausgeschlossen. Auf dem Bildschirm wird der Stimmzettel nach Absenden der Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne erfolgt nach dem Zufallsprinzip. Die Anmeldung im Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten werden nicht oder nur ohne Zuordnung zu konkreten Wahlberechtigten protokolliert.

(6) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auf Anfrage auch bei der Wahlleitung möglich, insbesondere, wenn die oder der Wahlberechtigte nicht über einen eigenen Internetzugang verfügt.

### **§ 25 Störungen**

(1) <sup>1</sup>Ist die elektronische Stimmabgabe den Wahlberechtigten während der Abstimmungszeit aus technischen Gründen nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss den Abstimmungszeitraum angemessen verlängern. <sup>2</sup>Die Verlängerung wird unverzüglich in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) <sup>1</sup>Treten während der Online-Wahl Störungen auf, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. <sup>2</sup>Bei Abbruch der Wahl finden die Regelungen nach § 38 zur Wiederholung der Wahl Anwendung.

(3) Störungen, deren Dauer und gegebenenfalls getroffene Abhilfemaßnahmen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken.

### **§ 26 Sicherheit**

(1) Online-Wahlen können durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards entspricht. Wird ein universitätsexternes Wahlsystem genutzt, soll die Si-

cherheit des Wahlsystems durch die Offenlegung des Quellcodes oder durch Zertifikate beziehungsweise Tests unabhängiger Einrichtungen, etwa des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik oder des Technischen Überwachungsvereins, oder andere geeignete Belege überprüfbar sein. Vor der Nutzung eines Wahlsystems ist die oder der Datenschutzbeauftragte der Universität zu hören.

(2) <sup>1</sup>Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses werden elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt. <sup>2</sup>Das Wählerverzeichnis wird auf einem hochschuleigenen Server gespeichert.

(3) <sup>1</sup>Die Wahlserver werden vor Angriffen aus dem Netz geschützt, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. <sup>2</sup>Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). <sup>3</sup>Es wird durch geeignete technische Maßnahmen gewährleistet, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) <sup>1</sup>Das Übertragungsverfahren der Wahldaten wird so gestaltet, dass diese vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. <sup>2</sup>Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin oder des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne werden so getrennt, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zu der Wählerin oder zu dem Wähler möglich ist.

(5) <sup>1</sup>Die Datenübermittlung erfolgt verschlüsselt, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. <sup>2</sup>Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) <sup>1</sup>Die Wählerinnen und Wähler werden über geeignete Sicherheitsmaßnahmen informiert, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird. <sup>2</sup>Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die Wählerin oder den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

## **VI. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses**

### **§ 27 Öffentlichkeit**

Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen universitätsöffentlich in vorher dazu bestimmten und bekannt gemachten Räumen.

### **§ 28 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse; Bildung von Zählgruppen**

(1) <sup>1</sup>Die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse beginnt bei Urnenwahl erst, nachdem die Stimmzettel aus der Briefwahl in die Wahlurnen eingeworfen wurden. <sup>2</sup>Die Bildung von Zählgruppen ist zulässig. <sup>3</sup>Diese bestehen aus mindestens einem Mitglied des Abstimmungsausschusses und aus mindestens einer Wahlhelferin oder einem Wahlhelfer, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Abstimmungsausschusses zu bestimmen ist.

(2) <sup>1</sup>Findet bei Urnenwahl die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse in einem Wahlraum aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Wahlausschusses nicht unmittelbar nach Schluss der Abstimmung statt, gibt die oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt diese vertagt wird. <sup>2</sup>§ 21 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung. <sup>3</sup>Bei Online-Wahl erfolgt die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse nach Schluss der Abstimmung, spätestens jedoch am ersten Arbeitstag nach Ende des Abstimmungszeitraums.

(3) <sup>1</sup>Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses kann unter Aufsicht des Wahlausschusses und der Wahlleiterin oder des Wahlleiters durch automatisierte Verfahren der Datenverarbeitung erfolgen. <sup>2</sup>In diesem Fall sind die Vorgaben, die sich auf die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse beziehen, entsprechend für den Wahlausschuss anzuwenden. <sup>3</sup>§ 21 Absatz 4 gilt sinngemäß.

### **§ 29 Ermittlung der Zahl der Wählerinnen/Wähler; Sortieren der Stimmzettel**

(1) <sup>1</sup>Bei Urnenwahl werden vor dem Öffnen der Wahlurne oder der Wahlurnen alle nicht benutzten Stimmzettel von den Auszählungstischen entfernt. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses öffnet die Wahlurne oder die Wahlurnen. <sup>3</sup>Anschließend werden die Stimmzettel entnommen und, getrennt nach den jeweiligen Wählergruppen und Wahlen, gezählt. <sup>4</sup>Die Anzahl der Stimmzettel muss mit der Summe der jeweiligen Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen.

<sup>5</sup>Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, ist dies in der Niederschrift anzugeben und die Abweichung, soweit möglich, zu erläutern.

(2) Die Stimmzettel sind in gültige und ungültige zu trennen.

### **§ 30 Ungültige Stimmzettel**

(1) Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht anzurechnen sind Stimmzettel,

1. die als nicht amtlich erkennbar sind,
2. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
3. die mit beleidigenden Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person der Wählerin oder des Wählers hinweisendes Merkmal enthalten,
4. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
5. in denen die zulässige Gesamtstimmzahl bei der Verteilung der Stimmen auf mehrere Wahlvorschläge überschritten ist,
6. die keine Stimmabgabe enthalten.

(2) Bei Briefwahl gilt neben Absatz 1 ein Stimmzettelumschlag, der für die Wahl eines Gremiums keinen Stimmzettel enthält, als ein ungültiger Stimmzettel.

(3) Bei Briefwahl gelten neben Absatz 1 und 2 mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel für eine Wahl als ein ungültiger Stimmzettel, wenn

1. keiner von ihnen eine Stimmabgabe enthält oder
2. sie nicht gleich lautend sind und die zulässige Gesamtstimmzahl überschritten wurde.

### **§ 31 Ungültige Stimmen**

(1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen.

(2) Ungültig sind Stimmen,

1. bei denen nicht erkennbar ist, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber diese abgegeben wurden,
2. bei denen der Name der oder des Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar oder die Person der oder des Gewählten aus dem Stimmzettel nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
3. die für Personen abgegeben worden sind, deren Namen auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag der Wählergruppe stehen,
4. die für Personen abgegeben sind, die offensichtlich nicht wählbar sind,
5. mit denen die zulässige Häufungszahl von Stimmen für eine Bewerberin oder einen Bewerber überschritten wird.

(3) <sup>1</sup>Stehen nach Streichung der in Absatz 2 bezeichneten Stimmen noch mehr Stimmen auf dem Stimmzettel als Bewerberinnen und Bewerber zu wählen sind, so sind bei Urnenwahl, unter Beachtung des erkennbaren Willens der Wählerin oder des Wählers, die überzähligen Stimmen zu streichen; im Zweifel sind die überzähligen Stimmen entsprechend der laufenden Nummern von unten nach oben zu streichen. <sup>2</sup>Abweichend davon ist bei Online-Wahl der Stimmzettel insgesamt ungültig.

### **§ 32 Feststellung des Abstimmungsergebnisses**

(1) <sup>1</sup>Die Abstimmungsausschüsse stellen bei Urnenwahl für jede Wahl und Wählergruppe die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen Stimmen fest. <sup>2</sup>Bei Online-Wahl erfolgt die Feststellung durch den Wahlausschuss aufgrund der durch das elektronische Wahlsystem übermittelten Ergebnisse.

(2) Bei der Verhältniswahl werden folgende Zahlen ermittelt:

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,

3. die auf jeden Wahlvorschlag insgesamt entfallenen gültigen Stimmen,
4. die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.

(3) <sup>1</sup>Bei Mehrheitswahl wird die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und gültigen Stimmen ermittelt. <sup>2</sup>Für jede Gewählte und jeden Gewählten und für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden die abgegebenen gültigen Stimmen ermittelt.

### **§ 33 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung; Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss**

(1) Bei Urnenwahl hat der Abstimmungsausschuss über den gesamten Verlauf der Abstimmung eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift enthält

1. die Bezeichnung des Ausschusses und des ihm zugewiesenen Wahlraumes,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder sowie die Namen der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
3. den Wahltag, den Beginn und das Ende der Abstimmung,
4. die folgenden Zahlen, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
  - a) Wahlberechtigte,
  - b) Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis,
  - c) gültige und ungültige Stimmzettel,
  - d) gültige Stimmen,
  - e) die für jede Gewählte und jeden Gewählten sowie für ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter abgegebenen gültigen Stimmen und darüber hinaus, bei Verhältniswahl, die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen,
5. die Unterschriften der Mitglieder des Abstimmungsausschusses.

(3) Der Abstimmungsausschuss übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses dem Wahlausschuss

1. die Niederschriften und das Abstimmungsprotokoll,
2. die Zähllisten oder sonstigen Auswertungen, die bei der Stimmenauszählung angefallen sind,
3. die Stimmzettel sowie die Stimmzettelumschläge, Briefwahlscheine und Wahlbriefumschläge aus der Briefwahl,
4. die Wählerverzeichnisse mit den Stimmabgabevermerken,
5. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.

(4) Der Wahlausschuss hat bei Urnenwahl die von den Abstimmungsausschüssen nach § 30 und § 31 getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen, gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen, die Entscheidungen in der Wahlniederschrift zu vermerken und die Ergebnisse zusammenzustellen.

### **§ 34 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss**

(1) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest:

1. Verhältniswahl

- a) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen insgesamt zugefallenen Stimmzahlen verteilt. Dabei sind die durch Übernahme einer Bewerberin oder eines Bewerbers in einen anderen Wahlvorschlag von dieser oder diesem erlangten Stimmen bei ihrem oder seinem Wahlvorschlag mitzuzählen. Die Verteilung erfolgt in der Weise, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 0,5, 1,5, 2,5 und so weiter geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, wie Bewerberinnen und Bewerber für die einzelne Wählergruppe zu wählen sind (Verfahren von Sainte-Laguë/Schepers). Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, so ent-

scheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los. Ein Mitglied des Wahlausschusses zieht das Los. Bei Online-Wahl kann das Losen in elektronischer Form mit Hilfe eines dem Zufallsprinzip folgenden Mechanismus erfolgen.

- b) <sup>1</sup>Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Buchstabe a entfallenden Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl zugeteilt. <sup>2</sup>Haben mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. <sup>3</sup>Wird bei der Verteilung der Sitze nach den Sätzen 1 und 2 bei der Medizinischen Fakultät nicht die nach § 27 Absatz 5 Nummer 1 LHG erforderliche Repräsentanz der Fächer und Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter erreicht, entfallen abweichend von Satz 1 innerhalb der Liste die Sitze auf die Bewerberinnen und Bewerber aus den Fächern oder auf die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, welche die relativ höchste Stimmzahl erhalten haben, bis die erforderliche Mindestrepräsentanz erreicht ist.
- c) <sup>1</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Stellvertretungen der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen. <sup>2</sup>Buchstabe b Satz 3 gilt entsprechend.
- d) Enthält ein Wahlvorschlag weniger Bewerberinnen und Bewerber, als ihm nach den auf ihn entfallenden Höchstzahlen zustehen würden, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

## 2. Mehrheitswahl

Personen, auf die Stimmen entfallen sind, erhalten in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen einen Sitz; Personen, auf die Stimmen entfallen sind und die keinen Sitz erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen als Stellvertretungen festzustellen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ein Mitglied des Wahlausschusses zieht das Los. Bei Online-Wahl kann das Losen in elektronischer Form mit Hilfe eines dem Zufallsprinzip folgenden Mechanismus erfolgen. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt. Für Wahlen zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gilt Nummer 1 Buchstabe b Satz 3 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss fertigt eine Wahlniederschrift an. <sup>2</sup>Diese enthält insbesondere

- 1. die Bezeichnung des Ausschusses,
- 2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
- 3. Vermerke über die gefassten Beschlüsse,
- 4. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
  - a) der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten,
  - b) der Abstimmenden,
  - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  - d) der gültigen Stimmen,
- 5. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,
- 6.
  - a) bei Verhältniswahl:

die Zahl der auf die einzelnen Bewerbungen und Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen insgesamt entfallenen gültigen Stimmen, die Errechnung der Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen sowie die Feststellung der Gewählten und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
  - b) bei Mehrheitswahl:

die Verteilung der Sitze auf die Gewählten und die Feststellung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
- 7. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses.

<sup>3</sup>Soweit die Ermittlung des Wahlergebnisses nach § 28 durch automatisierte Verfahren der Datenverarbeitung erfolgt, ist der Wahlniederschrift ein vollständiger gedruckter Datensatz des Protokolls der Auszählung als Anlage beizufügen, der zugleich Bestandteil der Wahlniederschrift ist.

(3) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

## **VII. Bekanntmachung des Wahlergebnisses; Wahlprüfung; Wahlanfechtung**

### **§ 35 Bekanntmachung des Wahlergebnisses**

<sup>1</sup>Die Wahlleitung gibt die Namen der Gewählten und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter bekannt.

<sup>2</sup>Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses enthält, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
5. bei Verhältniswahl:

die auf die einzelnen Wahlvorschläge einer Wählergruppe und ihre Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze und die Reihenfolge der Gewählten und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter,

6. bei Mehrheitswahl:

die Namen und die Reihenfolge der gewählten Mitglieder und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit den Zahlen der auf sie entfallenen gültigen Stimmen, wobei die Zahl der aufgeführten Stellvertreterinnen und Stellvertreter auf die Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder beschränkt werden kann, mindestens jedoch alle Bewerberinnen und Bewerber umfassen soll.

### **§ 36 Rücktritt**

Die Gewählten können von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amts wichtige Gründe entgegenstehen (§ 9 Absatz 2 Satz 1 LHG). Entsprechendes gilt für Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Ob wichtige Gründe vorliegen, entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

### **§ 37 Amtszeit, Stellvertretung, Ausscheiden, Nachrücken, Nachwahl**

(1) <sup>1</sup>Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Gremien beginnt in der Regel jeweils am 1. Oktober.

<sup>2</sup>Findet die Wahl erst zu einem späteren Zeitpunkt statt, so führen die bisherigen Mitglieder die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Mitglieder weiter, deren Amtszeit sich entsprechend verkürzt.

(2) <sup>1</sup>Für alle im Rahmen dieser Ordnung gewählten Gremienmitglieder sind Stellvertreterinnen und Stellvertreter in mindestens gleicher Anzahl vorzusehen. <sup>2</sup>Wurde die Sitzverteilung eines Gremiums nach den Grundsätzen der Verhältniswahl ermittelt, sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der gewählten Mitglieder stets aus dem Wahlvorschlag zu bestimmen. <sup>3</sup>Die Stellvertretung richtet sich grundsätzlich nach der Reihenfolge der auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 34 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 Satz 1 entfallenen Stimmzahlen. <sup>4</sup>Im Fall des § 27 Absatz 5 Nummer 1 LHG erfolgt die Stellvertretung, soweit dies im Einzelfall zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben über die Repräsentanz der Fächer und Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter (Repräsentanzmerkmale) erforderlich ist, abweichend von Satz 3. <sup>5</sup>Die Stellvertretung erfolgt dann jeweils durch ein Mitglied mit dem selben Repräsentanzmerkmal, welches die relativ höchste Stimmzahl erreicht hat. <sup>6</sup>Soweit das verhinderte Gremienmitglied zwei Repräsentanzmerkmale erfüllt, die nicht durch andere Gremienmitglieder abgedeckt werden, gelten die Sätze 4 und 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Stellvertretung möglichst durch eine Person erfolgt, die ihrerseits beide Merkmale erfüllt. <sup>7</sup>Soweit die Vorgaben zur Repräsentanz auch nach dieser Regelung nicht zumindest teilweise eingehalten werden können, richtet sich die Stellvertretung wie in Satz 3 nach der jeweils erreichten Stimmzahl.

(3) <sup>1</sup>Wenn ein gewähltes Mitglied eines Gremiums die Wählbarkeit verliert, sein Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit die oder der gemäß Absatz 2 nächstfolgende Stellvertreterin oder Stellvertreter. <sup>2</sup>Ist die Liste erschöpft, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt.

(4) <sup>1</sup>Ein Ruhen des Amts liegt vor bei einer mindestens sechsmonatigen Unterbrechung der Mitgliedschaft in dem jeweiligen Gremium. <sup>2</sup>Im Falle des Ruhens des Amts gilt Absatz 3 für diese Zeit entsprechend. <sup>3</sup>§ 2 Absatz 10 bleibt unberührt.

(5) <sup>1</sup>Scheidet ein gewähltes Mitglied aus einem Gremium aus und ist die Liste der Nachrückerinnen und Nachrücker erschöpft, hat das Rektorat für die betreffende Gruppe eine Nachwahl anzuordnen, die in der Regel gemeinsam mit der nächsten anstehenden Gremienwahl stattfindet. <sup>2</sup>Bis zur Nachwahl kann ein

verhindertes Wahlmitglied sein Stimmrecht auf ein anderes Wahlmitglied derselben Gruppe übertragen. <sup>3</sup>Jedem Mitglied kann nur eine Stimme übertragen werden. <sup>4</sup>Das Mitglied, dem die Stimme übertragen wird, ist an Weisungen des übertragenden Mitglieds nicht gebunden. <sup>5</sup>Die Stimmrechtsübertragung ist der Geschäftsstelle vor der Sitzung schriftlich mitzuteilen.

(6) Konnte die Wahl in einer Gruppe nicht erfolgen, da kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde, hat das Rektorat für die betreffende Gruppe eine Nachwahl anzuordnen, die in der Regel gemeinsam mit der nächsten anstehenden Gremienwahl stattfindet.

### **§ 38 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl, Wahlanfechtung**

(1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses nach § 35 unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig.

(2) <sup>1</sup>Gegen die Wahl kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung der Wahlergebnisse von jeder oder jedem Wahlberechtigten der Universität Freiburg unter Angabe der Gründe bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich Einspruch erhoben werden. <sup>2</sup>Nach Ablauf der Einspruchsfrist können keine weiteren Gründe mehr gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl geltend gemacht werden.

(3) <sup>1</sup>Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen zu prüfen. <sup>2</sup>Er besteht aus drei Mitgliedern der Universität Freiburg. <sup>3</sup>Er ist von der Rektorin oder dem Rektor vor dem ersten Wahltag zu bestellen.

(4) <sup>1</sup>Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, Vertreterinnen und Vertreter eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertretungen noch Mitglieder und stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans bestellt werden. <sup>2</sup>Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses in ein Gremium gewählt, so bestellt die Rektorin oder der Rektor ein Ersatzmitglied.

(5) <sup>1</sup>Zur Prüfung der Wahlen hat die Wahlleitung dem Wahlprüfungsausschuss die Niederschriften mit den Anlagen, jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, vorzulegen. <sup>2</sup>Der Wahlprüfungsausschuss erstattet dem Rektorat über die Wahlprüfung einen Bericht. <sup>3</sup>Hält das Rektorat auf Grund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, ist es aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen oder die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen.

(6) <sup>1</sup>Die Wahlen sind durch das Rektorat ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren sowie über die Sitzverteilung verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem fehlerhaften Wahlergebnis geführt hat oder durch diesen Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst wurde. <sup>2</sup>Wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. <sup>3</sup>Bei der Wiederholungswahl wird nach denselben Vorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl, soweit das Rektorat keine andere Entscheidung trifft.

(7) <sup>1</sup>War eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen war, oder eine Person an der Wahl teilgenommen hat, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, stellt dies keine Verletzung wesentlicher Bestimmungen im Sinne von Absatz 6 dar. <sup>2</sup>§ 10 Absatz 5 LHG bleibt unberührt.

(8) <sup>1</sup>Entscheidungen des Rektorats nach den Absätzen 5 und 6 sind unverzüglich zu treffen. <sup>2</sup>Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. <sup>3</sup>Das Rektorat legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 39 Fristen, Termine, Bekanntmachung, Form**

(1) <sup>1</sup>Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>§ 193 BGB ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich Fristen, deren letzter Tag auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt, nicht verlängern. <sup>3</sup>Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist nach Satz 1 abweichend von § 188 Absatz 1 BGB am letzten Tag um 16 Uhr ab. <sup>4</sup>§ 10 Absatz 1 und § 22 Absatz 3 bleiben unberührt. <sup>5</sup>Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

(2) Als Arbeitstage im Sinne dieser Ordnung gelten die Wochentage von Montag bis Freitag.

(3) <sup>1</sup>Die Bekanntmachungen haben entsprechend der Satzung der Universität Freiburg über Öffentliche Bekanntmachungen zu erfolgen. <sup>2</sup>Zusätzliche Informationen können von der Wahlleitung über das Internet bereitgestellt werden.

#### **§ 40 Elektronische Form**

Die schriftliche Form kann durch die einfache elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dieser Ordnung etwas anderes ergibt.

#### **§ 41 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Niederschriften und deren Anlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten, die übrigen Wahlunterlagen bis zum Ablauf von drei Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses aufzubewahren. Wird die Wahl angefochten, sind die Wahlunterlagen bis zu der rechtskräftigen Entscheidung über die Anfechtung der Wahl aufzubewahren. Zugriffsberechtigt im jeweils erforderlichen Umfang sind ausschließlich die Wahlleitung sowie Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgabenerfüllung auf die Wahlunterlagen zugreifen müssen. Nach Ablauf der in Satz 1 und 2 genannten Fristen sind die Unterlagen zu vernichten. § 22 Absatz 7 bleibt unberührt.

#### **§ 42 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung Universität Freiburg zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO) vom 5. März 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 10, S. 62-85) in der berichtigten Fassung vom 14. März 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 12, S. 96) außer Kraft.

#### **Änderungssatzungen:**

**Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO) vom 10. August 2020** (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51, Nr. 62, S. 263–289)

**Erste Änderungssatzung vom 2. Mai 2022** (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 53, Nr. 20, S. 87–90):

##### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2022 in Kraft.

**Zweite Änderungssatzung vom 26. April 2023** (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 54, Nr. 36, S. 130):

##### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 27. April 2023 in Kraft.